



Kurzfristige Maßnahme zur Stärkung der Kommunen beim Windausbau

Breiter gesellschaftlicher Rückhalt und Teilhabe von Bürger*innen

Die Windenergie an Land nimmt bei der Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele eine tragende Rolle ein. Dadurch steht die Branche vor der großen Herausforderung, bis 2030 rund 110 GW Wind-Leistung in Deutschland zu installieren. Dieser Ausbau gelingt nur mit einem starken gesellschaftlichen Rückhalt sowie Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an den konkreten Projekten vor Ort.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist bestrebt, dass der Ausbau der Windenergie weiter durch eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Teilhabe getragen wird. Im Umfeld von Windenergievorhaben in Kommunen sind Möglichkeiten echter Teilhabe, Spürbarkeit von regionaler Wertschöpfung und praktischem Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger durch Windenergie die konkreten Handlungsfelder. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen vor Ort müssen von Anfang an in die Planungen einbezogen und an Windenergieanlagen auch ökonomisch maßgeblich beteiligt werden.

Neuer § 6a EEG: Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger vor Ort

Mit der Einführung des § 6 EEG 2021 wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Kommunen, auf deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen geplant sind (oder nach Aktualisierung EEG 2023 auch für bestehende Windenergieanlagen), an den Einnahmen dieser Anlagen zu beteiligen und somit die Akzeptanz für den Zubau von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen. Nach § 6 Absatz 1 S. 1 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber*innen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Flankierend regelt § 6 Absatz 4 Satz 3 EEG 2023, dass Vereinbarungen über solche „nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs“ gelten.

Insgesamt regelt § 6 EEG aber ausschließlich direkte finanzielle Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Die ausdrücklich nicht vorgesehene Zweckbindung der Zahlung entsprechend § 6 EEG verhindert häufig, die Vorteile der Energiewende vor Ort durch konkrete Maßnahmen auch sichtbar zu machen.

Es fehlt ein Instrument nicht nur den Gemeinden, sondern auch deren Anwohnern und Anwohnerinnen, konkrete Teilhabemöglichkeiten anbieten zu können, ohne dabei in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Auch solche Maßnahme, die über direkte Zahlungen an die Gemeinde hinausgehen, sollten in einem begrenzten Rahmen daher möglich und von der Sanktionierung der §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sein.

Daher regen wir die Einführung des folgenden **§ 6a EEG neu** an:

„§ 6a Weitere Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe

(1) Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat.

(2) Betreiber von Freiflächenanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen.

(3) Vereinbarungen über Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen für Windenergieanlagen bereits zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 1 und für Freiflächenanlagen zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 2 festgelegten Zeitpunkt geschlossen werden. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(4) Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere

- 1. vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen,*
- 2. attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen),*
- 3. die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen, wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen,*
- 4. Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf),*
- 5. Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität),*
- 6. privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf),*
- 7. Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und*
- 8. Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.*

Teilhabemaßnahmen dürfen nicht aus direkten finanziellen Zuwendungen ohne Gegenleistung an die Gemeinden oder Landkreise bestehen, sondern unterliegen einer Zweckbindung gemäß Satz 1. Der Zweck der Teilhabemaßnahme ist in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 3 festzuhalten. Teilhabemaßnahmen dürfen nicht einzelne Personen oder Personenmehrheiten persönlich begünstigen, es sei denn, dies ist durch den Zweck der Maßnahme zwingend vorgegeben.

(5) Teilhabemaßnahmen sind von den [Gemeinden oder Landkreisen] in geeigneter Weise, z.B. im [Amtsblatt], zu veröffentlichen.“

Der neue § 6a EEG sollte entsprechend der Erweiterung des § 6 EEG auch für Bestandsanlagen gelten. Die sollte in einer entsprechenden Übergangsvorschrift geregelt werden.

Vorteil dieser Maßnahme ist neben der direkten Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und der damit einhergehenden Akzeptanzförderung auch, dass diese kurzfristig umsetzbar ist. Es werden keine weiteren Gelder oder neuen Strukturen benötigt und sie wirkt umgehend und dient der Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land. Aktuell braucht es mehr denn je schnell greifende Maßnahmen.

Der BWE-Regelungsvorschlag betrifft ebenso Freiflächenanlagen, da für diese eine Erweiterung ebenso sinnvoll ist.

Ansprechpartnerinnen

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung

c.hasse@wind-energie.de

Philine Derouiche

Leiterin Justizariat

p.derouiche@wind-energie.de

Datum

18. Januar 2023